

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 44/2020
(02. Dezember 2020)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von
Gebühren in Kontaktstudien, Zertifikatsprogrammen und Weiterbildungsseminaren
(Gebührensatzung Kontaktstudien, Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsseminare)**

Vom 30. April 2020

**einschließlich der Ersten Änderungssatzung
vom 02. Dezember 2020**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von § 1, § 2, § 14 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) und § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 01. Dezember 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen, zuletzt vom Senat geändert in seiner Sitzung am 21. April 2020. Der Präsident der DHBW hat gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 02. Dezember 2020 dieser Satzung zugestimmt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren in Kontaktstudien, Zertifikatsprogrammen und Weiterbildungsseminaren vom 02. Dezember 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 43/2020 vom 02. Dezember 2020) enthält.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Gebührenpflicht	3
§ 2	Entstehen und Fälligkeit der Gebühren.....	3
§ 3	Höhe der Gebühren.....	3
§ 4	Stundung und Erlass	5
§ 5	Mahngebühren.....	5
§ 6	Inkrafttreten.....	5

§ 1 Gebührenpflicht

Die DHBW erhebt Gebühren für die Teilnahme an Kontaktstudien und Zertifikatsprogrammen im Sinne der Regelungen für Zertifikatsprogramme auf Masterniveau der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Master-Zertifikatsrahmenordnung DHBW) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Weiterbildungsseminare.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Zur Zahlung der Teilnahmegebühr im Rahmen von Kontaktstudienmodulen oder Zertifikatsprogrammen ist verpflichtet, wer zugelassen wird. ²Zur Zahlung der Prüfungsgebühr im Rahmen von Kontaktstudienmodulen oder Zertifikatsprogrammen ist verpflichtet, wer sich zur Prüfung anmeldet.

(2) Zur Zahlung der Gebühr in Weiterbildungsseminaren ist verpflichtet, wer die verbindliche Teilnahmebestätigung erhält.

(3) Die Fälligkeit der Gebühren im Sinne von Absatz 1 und Absatz 2 richtet sich nach dem Gebührenbescheid.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung an zusätzlichen Modulen nach § 3 Absatz 3 und § 3 Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen der DHBW in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt festgesetzt:

Module des Fachbereichs	Gebühr je 5 ECTS-LP*
Wirtschaft, Technik	580 €
Sozialwesen	195 €

* ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte

(2) Die Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme wird wie folgt festgesetzt:

Module des Zertifikatsangebots	Teilnahme- gebühr je 5 ECTS-LP*	Prüfungs- gebühr je 5 ECTS-LP*
Master in Business Management	1.300 €	80 €
Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	1.080 €	80 €
Wirtschaftsinformatik	1.300 €	80 €
Advanced Practice in Healthcare	1.300 €	80 €

Module des Zertifikatsangebots	Teilnahme- gebühr je 5 ECTS-LP*	Prüfungs- gebühr je 5 ECTS-LP*
Accounting, Controlling, Taxation	1.300 €	80 €
Digital Business Management	1.300 €	80 €
Finance	1.300 €	80 €
Marketing	1.300 €	80 €
Media and Data-driven Business	1.300 €	80 €
Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie	1.300 €	80 €
Sales	1.300 €	80 €
Supply Chain Management, Logistics, Production	1.300 €	80 €
General Business Management	1.300 €	80 €
Master of Business Administration	1.300 €	80 €
Governance Sozialer Arbeit	400 €	40 €
Sozialplanung	400 €	40 €
Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	400 €	40 €
Maschinenbau	1.450 €	80 €
Elektrotechnik	1.450 €	80 €
Wirtschaftsingenieurwesen	1.450 €	80 €
Informatik	1.300 €	80 €
Integrated Engineering	1.550 €	80 €

* ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte

* HINWEIS: Die Teilnahme- bzw. Prüfungsgebühr ist an die Anzahl an ECTS-LP des Moduls geknüpft, d.h. die Gebühr für Module mit 15 ECTS-LP ergibt sich als dreifacher Wert der Gebühr für Module mit 5 ECTS-LP laut Tabelle.

(3) Die Höhe der Gebühr für Module des Zertifikatsprogramms der Intersectoral School of Governance wird auf 1.500 € je Modul festgesetzt.

(4) Für die Teilnahme an einzelnen Seminaren des Moduls „Fachübergreifende Kompetenzen“ wird eine Teilnahmegebühr in Höhe von 480 € festgesetzt.

(5) ¹Für die Teilnahme an Weiterbildungsseminaren können Gebühren in Höhe von 100 € bis 1.500 € je Veranstaltungstag und Teilnehmerin oder Teilnehmer festgesetzt werden. ²Die Gebühr für Weiterbildungsseminare kann auch pauschal anhand einer geplanten Teilnehmerinnen- oder Teilnehmeranzahl entsprechend des Gebührenrahmens nach Satz 1 festgesetzt werden. ³Sofern bei Weiterbildungsseminaren eine Prüfung vorgesehen ist, so umfassen die Gebühren nach Satz 1 oder

Satz 2 auch die Prüfungsgebühr.

§ 4 Stundung und Erlass

Unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) kann die DHBW die festgesetzte Gebühr ganz oder teilweise stunden. ²Die DHBW kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 5 Mahngebühren

Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühren dieser Satzung ergeht eine Mahnung. ²Für diese wird eine Mahngebühr in Höhe von 15 € erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.

Stuttgart, den 02. Dezember 2020



Prof. Arnold van Zyl
Präsident